



öffentlich

Ausscheiden aus dem Kreistag von Helmut Reitemann und Nachrücken von Tim Leukhardt

- a) Ausscheiden von Kreisrat Helmut Reitemann aus dem Kreistag: Feststellen eines wichtigen Grundes**
- b) Nachrücken von Frank Gess: Feststellen eines wichtigen Ablehnungsgrunds**
- c) Nachrücken von Tim Leukhardt: Feststellen etwaiger Hinderungsgründe**
- d) Verpflichtung von Tim Leukhardt**
- e) Neubesetzung der Gremien**

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Kreistag

öffentlich

am 03.07.2023

Entscheidung

A. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stellt fest, dass

1. **Helmut Reitemann** aufgrund seines Umzugs in einen anderen Landkreis seine Wählbarkeit nach § 23 Landkreisordnung (LKrO) verliert und aus dem Kreistag ausscheidet,
2. bezüglich des Nachrückens **von Frank Gess** ein wichtiger Grund für die Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegt,
3. bezüglich des Nachrückens der nächsten Ersatzperson, **Tim Leukhardt**, keine Hinderungsgründe nach § 24 LKrO vorliegen,
4. im Wege der Einigung die **Ausschüsse** entsprechend der in der Anlage benannten Vorschläge neu besetzt werden.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: keine

C. Empfehlungsbeschluss des Ausschusses:

Aufgrund der Vorberatung zu Ziff. 1 bis 3 im Verwaltungs- und Finanzausschuss am 17. April 2023 wird dem Kreistag einstimmig empfohlen, wie oben zu beschließen.

Anlagen: Neubesetzung der Gremien

öffentlich

Ausscheiden aus dem Kreistag von Helmut Reitemann und Nachrücken von Tim Leukhardt

- a) Ausscheiden von Kreisrat Helmut Reitemann aus dem Kreistag: Feststellen eines wichtigen Grundes**
- b) Nachrücken von Frank Gess: Feststellen eines wichtigen Ablehnungsgrunds**
- c) Nachrücken von Tim Leukhardt: Feststellen etwaiger Hinderungsgründe**
- d) Verpflichtung von Tim Leukhardt**
- e) Neubesetzung der Gremien**

a) Feststellen eines wichtigen Grundes

Helmut Reitemann ist seit 2019 Mitglied des Kreistags des Zollernalbkreises. Er wird im Juni 2023 seinen Wohnsitz in einen anderen Landkreis verlegen.

Nach § 25 LKrO scheiden Kreisräte aus dem Kreistag aus, die die Wählbarkeit nach § 23 LKrO verlieren. Wählbar in den Kreistag sind danach wahlberechtigte Kreiseinwohner.

Nach den Vorgaben des § 10 Abs. 1 LKrO sind die Einwohner des Landkreises im Rahmen der Gesetze zu den Kreiswahlen wahlberechtigt. Im Falle des Innehabens mehrerer Wohnungen besteht gemäß § 10 Abs. 2 LKrO in Baden-Württemberg Wahlberechtigung zu den Kreiswahlen nur in dem Landkreis, in dessen Gebiet seit mindestens drei Monaten die Hauptwohnung liegt.

Mit seinem Umzug verliert **Herr Reitemann** somit die Wählbarkeit in den Kreistag.

b) Nachrücken von Frank Gess: Feststellen eines wichtigen Ablehnungsgrunds

Bei der Kreistagswahl am 26. Mai 2019 hat **Helmut Reitemann** einen Sitz für den Wahlkreis I Balingen für die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) zugeteilt bekommen. Als erste Ersatzperson in diesem Wahlkreis für die CDU hat der Kreiswahlausschuss **Herrn Frank Gess** festgestellt.

Herr Gess hat die Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit aus einem wichtigen Grund gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 LKrO abgelehnt.

c) Nachrücken von Tim Leukhardt: Feststellen etwaiger Hinderungsgründe

Die nächste Ersatzperson für den Wahlkreis I Balingen für die CDU ist **Tim Leukhardt**. Er hat sein Einverständnis für das Nachrücken erklärt. Hinderungsgründe nach § 24 Abs. 1 LKrO sind nicht bekannt.

öffentlich

d) Verpflichtung von Tim Leukhardt

Sofern das Gremium beschließt, dass keine Hinderungsgründe bezüglich des Nachrückens vorliegen, verpflichtet **Landrat Günther-Martin Pauli Herrn Tim Leukhardt** im Verlauf der Sitzung.

e) Neubesetzung der Gremien

Helmut Reitemann war **ordentliches Mitglied** im Verwaltungs- und Finanzausschuss sowie **stellvertretendes Mitglied** im Ausschuss für Umwelt und Technik.

Die CDU-Fraktion schlägt für die Gremien die in der Anlage aufgeführte Neubesetzung vor.